

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

25. OKT. 1988

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Zl.	65 GE 9 88
Datum:	3. NOV. 1988
Verteilt:	08. Nov. 1988 <i>(Handwritten signature)</i>

H. Gersch-Parant

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*(Handwritten signature)*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-985/77-1988

☎ (0662) 80 42 Durchwahl Datum
2285/Mag. Franzmair 25.10.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungs-
gesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 70.971/1-VII/10/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
teilt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellung-
nahme mit:

1. Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 2):

Der Vorschlag, die Untersuchung auf Trichinen bei Schweinen
entfallen zu lassen, wenn das Fleisch einer geeigneten Kälte-
behandlung (Gefrieren) unterzogen worden ist, ist in der vor-
gesehenen Form nicht haltbar.

Gemäß § 23 des Fleischuntersuchungsgesetzes ist die Beschau
von Tieren im Anschluß an die Schlachtung durchzuführen. Dem-
gegenüber sieht der gegenständliche Entwurf vor, die Kältebe-
handlung vor der Untersuchung der Tiere durchzuführen, was je-
doch mit der obzitierten Bestimmung des Fleischuntersuchungs-
gesetzes nicht in Einklang steht. Wird aber die Kältebehand-
lung nach der Untersuchung der Tiere vorgenommen, bleibt of-
fen, wer die ordnungsgemäße und sachgerechte Gefrierbehand-
lung überprüft. Ebenso fehlen auch die inhaltlichen Bestim-
mungen für eine geeignete Kältebehandlung, wie etwa eine ge-
naue Festlegung der Temperaturtiefe, der Dauer der Tempera-
turtiefe, der Ausstattung des Kühlraumes.

- 2 -

Um mögliche Umgehungen zu vermeiden, wäre daher anzuordnen, daß diese Kühlung am Schlachtort zu erfolgen hat. Sollte die Kühlung an einem anderen Ort als dem Schlachtort erfolgen, dann sollte der örtlich zuständige Fleischuntersuchungstierarzt vom Fleischuntersucher verständigt werden.

Die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung erscheint jedoch aus Gesundheitsgründen problematisch und wird daher aus veterinärmedizinischer Sicht abgelehnt. Die Gefriermethode sollte auf die bisherige Praxis eingeschränkt bleiben.

2. Zu Z. 3 (§ 6 Abs. 1 Z. 3):

In der Praxis ist die Auslegung des Begriffes "Nähe" immer schwierig. Es wäre daher eine genauere Definition dieses Begriffes notwendig, wobei auch jene Ausnahmen zu berücksichtigen wären, falls sich am Ort oder in der Nähe kein geeigneter Tierarzt befindet.

3. Zu Z. 4 (§ 6 Abs. 3 Z. 4 und 6):

Bei der in Z. 4 vorgesehenen Altersgrenze der Tierärzte sollte eine Verlängerung jeweils um 1 Jahr bis zum 70. Lebensjahr möglich sein, um in unterversorgten Gebieten eine Untersuchung mit einem dort wohnhaften Tierarzt zu gewährleisten.

In Z. 6 sollten statt einer zumindest zwei schriftliche Ermahnungen vorgesehen werden, wobei diese innerhalb von 3 Jahren erteilt werden sollten. Diese zeitliche Begrenzung auf drei Jahre wäre nötig, um unbillige Härten bei weiter auseinanderliegenden Übertretungen zu vermeiden.

4. Zu Z. 6 (§ 26a):

Die vorgeschlagenen Proben und Stichproben bzw. deren Untersuchung sind zeit- und kostenaufwendig. Bei einer Bestätigung des "Verdachtsfalles" sollten daher jedenfalls die Kosten der spezifischen Laboruntersuchung für den jeweiligen bestätigten Verdacht vom Tierinhaber bezahlt werden.

5. Zu Z. 10 (§ 35 Abs. 4):

Es wird darauf hingewiesen, daß auf dem Stempel mit der Aufschrift "T" ebenfalls der Name der Gemeinde enthalten ist, sodaß es nicht erforderlich erscheint, am Stempel mit der Aufschrift "Trichinenfrei" nochmals den Namen der Gemeinde anzuführen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor